

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 29.

Freitag den 29. Januar.

1864.

Bekanntmachung.

Vom heutigen Tage an werden die Anmeldungen der Veteranen behufs der Erlangung von Unterstützung in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr im Conferenz-Zimmer des Rathhauses entgegengenommen.
Leipzig, den 27. Januar 1864.

Das Veteranen-Hülfscomité.

Auction von Nutz- und Brennholz.

Auf dem im Nitterwerder am Plagwitzer Wege gelegenen Schlage sollen Montag den 1. Februar Vormittags von 9 Uhr ab nachverzeichnete Nutzstücke, als: 100 eichene (wobei mehrere Jungeichen für Stellmacher), 20 buchene, 8 rüsterne, 12 erlene, 2 masholder — weiter Nachmittags von 1/2 2 Uhr 112 eichene, buchene, rüsterne, erlene und aspene Scheitflastern gegen entsprechende Anzahlung und unter den übrigens im Termin bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden. — Leipzig, den 28. Januar 1864.

Des Rathes Forstdeputation.

Die Oelgemälde-Ausstellung für Schleswig-Holstein

wird Sonntag den 7. Februar geschlossen werden. Daß der Besuch derselben bisher ein sehr schwacher gewesen ist, erklärt sich allerdings aus der geringen Anziehungskraft, welche für das große Publicum Kunstwerke von wahrhaft bedeutendem Gehalt zu üben pflegen, während Bilder von leichtverständlichem, womöglich tendenziösen Inhalt, ganz abgesehen von ihrem Kunstwerth, zahlreiche Beschauer interessieren; — für Alle aber, denen der Genuß echter Kunstschönheit am Herzen liegt, darf wohl darauf hingewiesen werden, daß eine ähnliche Vereinigung gediegener Delbilder, wie die gegenwärtig veranstaltete, schwerlich jemals wieder in unserer Stadt zur Betrachtung dargeboten werden wird und daß die trefflich beleuchteten Säle des städtischen Museums den ausgestellten Werken eine überaus günstige Wirkung verleihen. So werthvoll für alle Kunstfreunde das Zustandekommen der Ausstellung, um des Kunstgenusses an sich willen, ist, so wäre es doch zu bedauern, wenn dieselbe vorübergehen sollte ohne dem patriotischen Zwecke, welchem ihr Ertrag gewidmet ist, irgend eine namhafte Förderung zu gewähren und aus diesem Grunde möge diese Anregung zum Besuch der Ausstellung nicht unbeachtet bleiben.

Oeffentliche Gerichtssitzungen.

Leipzig, 26. Januar. Am Abend des 24. December v. J. vermißte ein Aufläder der bayerischen Bahn bei seiner Ankunft auf dem Bahnhofe von seinem Kollwagen ein mit J. G. Nr. 55 bezeichnetes und zur Versendung nach Ebur bestimmtes Bücherpaket im legal festgestellten Werthe von 24 Thlr. 23 Ngr. 7 Pf., welches ihm seiner Versicherung zufolge nur während der kurzen Zeit, in welcher er seinen Wagen in der Nähe des Gewandhauses unbeaufsichtigt gelassen, abhanden gekommen sein konnte. Inzwischen war es bereits zweien Polizeidienern gelungen, sich der Person des Diebes zu versichern, indem sie den vielfach bestraften Handarbeiter Johann Friedrich August Busch von hier, 54 Jahre alt, welcher bereits einige 70 Mal mit den Polizei- und Criminalbehörden in Conflict gerathen war, in dem Augenblick auf der Thalstraße anhielten, als derselbe im Begriff war, das fragliche Collo in seine in der Nähe belegene Wohnung in Sicherheit zu bringen. Zwar behauptete Busch auf Vorhalt über den Erwerb des Paketes den Dienern gegenüber, dasselbe in einer auf der Universitätsstraße belegenen Destillation von einem Unbekannten mit dem Auftrag, es auf den bayerischen Bahnhof zu schaffen, erhalten zu haben; indessen erwies sich, wie vorauszusehen war, diese Angabe auf Nachfrage am betreffenden Ort, an welchem der Bezüchtigte gar nicht gesehen worden war, als falsch. Ebenso unglaublich erschien auch sein späteres, selbst in der Hauptverhandlung noch fest gehaltenes Anführen, nach welchem ihm das Collo von einem Unbekannten im Dresdener Hofe mit dem Bemerkten übergeben worden sein sollte, es an die Ecke der Thal- und Sternwartenstraße zu tragen,

wo ihn der (bekannte) Unbekannte erwarten wolle. Dafür, daß das Paket unmittelbar vom Wagen weggenommen und nicht von ihm verloren sein konnte, sprach seine unbestechte Beschaffenheit, welche es sicherlich verloren haben mußte, wenn es an jenem nassen Tage vom Wagen herabgefallen gewesen wäre. Der Angeschuldigte wurde des ihm beigegebenen einfachen Diebstahls für überführt angesehen und mit Rücksicht auf seine Vorbestrafungen zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Den Vorsitz bei der Verhandlung führte Herr Gerichtsrath Dr. Herrmann und war die Anklage durch Herrn Staatsanwalt Löwe vertreten.

Leipzig, 27. Januar. In der 5. Nachmittagsstunde des 30. November vor. Jahres traf der Hausbesitzer Sperling aus Markranstädt auf dem Heimwege von Plagwitz nach seinem Wohnorte mit dem Schornsteinfegergehilfen Karl Aug. Wilh. Silger aus Dresden bei einem Landkramer in Lindenau zusammen. Nach kurzem Aufenthalt daselbst und nachdem, wie Letzterer wahr genommen, Sperling einen Silberthaler dort gewechselt hatte, schloß sich Silger, da er denselben Weg zu gehen vorgab, Sperlingen an. Unterwegs schon fiel es Letzterem auf, daß sein Begleiter, der einen mindestens einen Zoll starken Stoc führte, stets einige Schritte hinter ihm zurückblieb, ohne indessen hierin etwas Arges zu vermuthen. Als sie in die Nähe der Stelle, wo der Fahrweg nach Großmiltitz hinüber führt, gekommen waren, schlug plötzlich Silger seinen Begleiter von hinten an die linke Seite des Kopfes mit seinem Stoc so heftig, daß der Betroffene betäubt etwa 10 Schritte bei Seite taumelte, ohne jedoch dabei zu Falle zu kommen; er ergriff vielmehr, als er bemerkte, daß Silger, welcher beim Schlagen den Stoc aus der Hand verloren hatte, diesen vom Boden wieder aufhebend, nochmals auf ihn zukam, die Flucht.

Nach seiner Arretur küngnete Silger zwar anfänglich die gegen Sperlingen verübte Thätlichkeit, räumte sie aber später ein, nur wollte er keinen Grund dafür anzugeben im Stande sein, da er zur fraglichen Zeit in hohem Grade betrunken gewesen sei.

In der Hauptverhandlung endlich führte er als Grund für seinen Angriff an: „er habe ihn aus Aerger geschlagen, weil er keine Arbeit gehabt hätte, er hätte seine Wuth hierüber an seinem Begleiter fühlen wollen.“; stellte aber entschieden in Abrede, daß es in seiner Absicht gelegen, Sperlingen seiner Baarschaft zu berauben; zwar habe er damals nicht mehr als 14 Pfennige in seinem Vermbgen gehabt, sei auch seit zwei Tagen ohne lohnende Beschäftigung gewesen, indessen habe ihn dieser Mangel an Subsistenzmitteln zu dem fraglichen Angriff nicht bestimmt, da er ja als Schornsteinfegergehilfe bei dem Meister in Markranstädt ein Geschenk zu erwarten gehabt. Sein Anführen aber, daß er an jenem Abende durch den häufigen Genuß von Branntwein in betrunkenem Zustande sich befunden, hatte durch die Aussagen der abgehörten Zeugen nicht nur keine Unterstützung, sondern geradezu Widerlegung gefunden.

Der Gerichtshof erblickte in seinem Gebahren einen beendigten Versuch eines Raubes und erkannte deshalb auf Grund Artikel 177